

Satzung der Bürgerstiftung Ratzeburg

Präambel

Die Bürgerstiftung Ratzeburg ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern Ratzeburgs und Umgebung.

Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen einerseits Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, damit die Bürgerstiftung Projekte und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszwecke initiieren, fördern und durchführen kann. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftsunternehmen Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzt, regionale, gemeinnützige Projekte zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Ratzeburg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ratzeburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung von
 - a) Sport, Jugend- und Altenhilfe
 - b) Kunst, Kultur und Denkmalpflege
 - c) Umwelt-, Tier- und Naturschutz
 - d) mildtätige Zwecke gem. § 53 der Abgabenordnung

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

zum Gemeinwohl der in Ratzeburg und Umgebung lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

(3) Die Stiftung kann auch die in Abs. (2) Satz 1 a) bis d) genannten Bereiche durch eigene Vorhaben und Maßnahmen fördern. Bezüglich des Fördergebietes gilt Abs. (2) Satz 1 und 2 entsprechend. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden sowie Institutionen und Projekten, die Aufgaben in den in Abs. (2) genannten Gebieten wahrnehmen,
- b) die Gewährung von Zuwendungen im Sinne einer Einzelunterstützung oder einer Anschubfinanzierung.

(4) Es müssen nicht alle Bereiche gleichzeitig bedacht werden und Zuwendungen nicht in gleichem Maße erfolgen. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Zweckänderungen oder Erweiterungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde sowie des zuständigen Finanzamtes.

(5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden in der Region Ratzeburg gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus € 114.000,00 € (i. W. Euro einhundertvierzehntausend 00/100) Barkapital.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale oder ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen zu Lebzeiten und von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen, zum Beispiel aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an kapital- und haftungsbegrenzenden Personengesellschaften im In- und Ausland.

(5) Zustiftungen können ab einem Betrag von € 25.000,00 durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der in § 2 bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet oder mit ihrem/ seinem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Zweckbindung dieses Vermögens aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

(6) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.

(7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser Zweck nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 in zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

(8) Im Zuge von Vermögensumschichtungen des Stiftungsvermögens anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, sie werden hieraus in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus den Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Der Vorstand kann beschließen, die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen Dritter, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage (gem. § 58 Nr. 6 AO) zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen (nach § 58 Nr. 7 lit a AO) nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium
- (2) Der Stiftungsvorstand kann weitere beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, zum Beispiel Arbeitsgruppen, Auswahlgremien oder Fachausschüsse.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Personen. Mitglieder des 1. Vorstandes sind für einen Zeitraum von drei Jahren gerechnet ab dem Datum der Anerkennung der Stiftung,

- a) Dr. Fritz Bahrs, Ratzeburg
- b) Dr. Harald Ebner, Ratzeburg
- c) Helmut Haack, Ratzeburg
- d) Ingrid Lenk, Ratzeburg
- e) Hubertus Prillwitz, Ratzeburg
- f) Jürgen Winter, Ratzeburg

Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Kuratorium gewählt.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der/die Vorstandsvorsitzende wird vom Kuratorium gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, durch einen in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums gefassten Beschluss abberufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Die gemeinsame Sitzung ist auf Antrag des Vorstandes einzuberufen, dem jeweils 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums zugestimmt haben müssen. Wichtige Gründen können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus einem Amt aus, entscheidet das Kuratorium über die Wiederbesetzung. Ein Ersatzmitglied wird vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Person.

(6) Wird durch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes die satzungsgemäße Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, muss ein Ersatzmitglied vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Dazu legt er im Rahmen des Stiftungszwecks für die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand ist berechtigt, einen Abschlussprüfer zu bestellen. Der Vorstand erstattet Bericht über die Geschäftstätigkeit und sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Ein Stimmrecht steht ihnen in keinem Falle zu.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes verfügt der oder die Vorstandsvorsitzende bei Stimmengleichheit über zwei Stimmen. (Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlichen erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, maximal zwanzig Personen, die mit Ausnahme der ersten zehn Mitglieder des ersten Kuratoriums, vom Kuratorium bestellt werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen nur solche Personen bestellt werden, die zu der Erwartung Anlass geben, dass sie in besonderem Maße geeignet und gewillt sind, das Wirken der Stiftung zu unterstützen. Zu den ersten Mitgliedern des Kuratoriums werden ab Erteilung der Anerkennung

- a) Lutz Bretthauer, Ratzeburg
- b) Karin Dilling, Ratzeburg
- c) Hubertus Eichblatt, Kulpin
- d) Prof. Dr. Henning Fahlbusch, Ratzeburg
- e) Peter Godzig, Ratzeburg
- f) Andreas Hagenkötter, Ratzeburg
- g) Prof. Dr. Hans Lenk, Karlsruhe
- h) Klaus-Jürgen Mohr, Ratzeburg
- i) Hans-Joachim Ziethen, Ratzeburg
- j) Michael Ziethen, Ratzeburg

bestellt; die Bestellung aller weiteren Mitglieder erfolgt durch Kooptation (=Zuwahl) gemäß Absatz (3).

(3) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Vor der Zuwahlentscheidung soll der Vorstand angehört werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, entscheidet das Kuratorium über die Wiederbesetzung. Ein Ersatzmitglied wird vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Gleiches gilt für die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds aus anderen Gründen innerhalb der laufenden Amtszeit. Wird durch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes des Kuratoriums die satzungsgemäße Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten, muss ein Ersatzmitglied vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Person.

(5) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vereinigen kann.

(6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Wird ein Mitglied des Kuratoriums in den Stiftungsvorstand

gewählt, scheidet es aus dem Kuratorium aus.

(7) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Kuratoriums, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, durch einen in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums gefassten Beschluss abberufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Die gemeinsame Sitzung ist auf Antrag des Vorstandes einzuberufen, dem jeweils 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums zugestimmt haben müssen. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Stiftungsvorstandes
- c) Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfalls mehr als € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend 00/100) außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes begründet werden
- d) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungseigenen und stiftungsfremden Projekte

(3) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird durch seinen/seine Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es drei Mitglieder des Kuratoriums oder des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die neue Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer den Fällen des § 10 Abs. 6 bzw. in Fällen der Satzungsänderung, Zulegung, Auflösung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Das Kuratorium kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13 Arbeitsgruppen, Fachausschüsse, Beiträge

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche und auch für einzelne Projekte Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. In ihnen können sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung erfolgt nach Vorschlägen des Kuratoriums durch den Vorstand.
- (2) Die Arbeitsgruppen, Fachausschüsse und Beiräte beraten den Stiftungsvorstand in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes. Sie führen stiftungseigene Projekte und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums durch oder Wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Die Verfügung über Stiftungsmittel darf diesen Gremien nicht

übertragen werden.

(3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Arbeitsgruppen, Fachausschüssen und Beiräten jeweils eine Geschäftsordnung erlassen. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen hierbei aber nicht übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen, Fachausschüssen und Beiräten beratend teilzunehmen.

(5) Die Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzugeben.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind jeweils durch Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit jeweils einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich, der der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bedarf. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Daher ist vor einem satzungsändernden Beschluss die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann einer anderen mit deren Zustimmung zugelegt oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine in dem Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Beschluss von Vorstand und Kuratorium über die Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der jeweiligen Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Verwendung d e s Vermögens ist von Vorstand und Kuratorium rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen.

(5) Für die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung ist die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde und des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechtes.

Stand mit 2. Änderung: 04.11.2025